

Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Für alle Rechtsgeschäfte mit mir, insbesondere auch für alle künftigen Geschäftsverbindungen und Anforderungen meines Kundendienstes gelten die nachfolgenden Bedingungen, die als für beide Teile verbindliche Vertragsbestandteile anerkannt werden. Sind in Ausschreibungen, Leistungsverzeichnissen oder sonstigen, für den Geschäftspartner verfassten Anlagen, die als Vertragsbestandteile einem Angebot zugrundeliegen, Bedingungen enthalten, die den nachstehenden Bedingungen nicht entsprechen, so sind sie unwirksam.
Die Ausführung des Auftrages erfolgt auf der Grundlage der VOB.
2. Meine Angebotspreise sind verbindlich, soweit das gesamte Angebot uneingeschränkt und ungekürzt angenommen wird und wenn die Montage bis zur Inbetriebsetzung ununterbrochen bleibt. Meine Angebotspreise sind nur dann Festpreise, soweit diese ausdrücklich als Festpreise vereinbart werden und die Arbeiten innerhalb der vertraglich festgelegten Zeit aufgenommen und zum Abschluss gebracht werden. Verzögert sich die Aufnahme oder der Abschluß der Arbeiten über die vertraglich bestimmte Zeit hinaus aus Gründen, die nicht von mir zu vertreten sind, so erhöhen sich die Preise entsprechend dem Anwachsen der Lohn-, Material- und sonstiger einschlägiger Kosten, ohne dass es insoweit einer zusätzlichen Vereinbarung bedarf. Das gleiche gilt, wenn die Arbeiten in dem Falle, in dem die Ausführungsfrist nicht vertraglich bestimmt wurde, nicht innerhalb angemessener Frist aus nicht von mir zu vertretenden Gründen aufgenommen oder zum Abschluss gebracht werden können.
Mit dem Angebotspreis gelten alle zur betriebsfertigen Herstellung der Anlage erforderlichen Haupt- und Nebenarbeiten als abgegolten, so weit es sich nicht um Vor- oder Nacharbeiten handelt, die, wie zum Beispiel die Herstellung ausreichender Mauerschlitze oder das Grundieren von Heizkörpern, von anderen Unternehmern ausschließlich auf deren Kosten zu erbringen sind.
3. Angebote, Zeichnungen, Entwürfe, Projektierungen und deren rechnerische Grundlagen bleiben in meinem Eigentum, falls ich den Zuschlag nicht erhalte. Alle diese Unterlagen sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages auf Anforderung innerhalb von vier Tagen zurückzugeben und nach der Gebührenordnung für Ingenieure, deren entsprechende Geltung hiermit ausdrücklich vereinbart wird, zu vergüten. Mein Urheberrecht bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Erscheint die Zahlungsfähigkeit des Bestellers zweifelhaft oder entwickeln sich seine Vermögensverhältnisse nach Vertragsabschluss nachteilig, so bin ich sofort zum Rücktritt berechtigt. In diesem Falle ist der Besteller zur Ersetzung des mir entstandenen Schadens, der hiermit verbindlich mit einem Betrag von 20 % des Gesamtauftragswerts pauschaliert und festgesetzt wird, verpflichtet. Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen mich sind, da er den Rücktritt und dessen Folgen allein zu vertreten hat, ausgeschlossen. Die Rücktrittserklärung bedarf nicht der Kündigungsvoraussetzung des § 9 Ziffer 2 VOB/B.
5. Ist der Besteller nicht bereit, den Vertrag zu erfüllen, so ist nach meiner Wahl entweder eine Entschädigung in Höhe von 20 % des Gesamtauftragswerts als pauschalierte Schadenssumme zu bezahlen oder die schon teilweise erbrachte Leistung zuzüglich der insoweit geminderten Schadensersatzansprüche abzurechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
6. Ein Drittel der Auftragssumme ist drei Tage nach Arbeitsaufnahme, ein weiteres Drittel nach weiteren zehn Tagen und das restliche Drittel innerhalb einer Woche nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Gerät der Besteller durch Überschreiten dieser Zahlungsfristen in Verzug, so hat er Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen, ohne dass es zu einer besonderen Ankündigung dieser Rechtsfolgen des Verzugs bedarf. Die Leistung einer Sicherheit wird nicht vereinbart.
7. Der Besteller kann nicht mit Ansprüchen gegen mich aufrechnen. In gleicher Weise wird auch das Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.
8. Meine Anlage und deren Teile bleiben ebenso wie meine Materialien und alle von mir gelieferten Artikel bis zur vollständigen Erfüllung meiner sämtlichen Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrunde, mein Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Wird gleichwohl über diese Gegenstände verfügt oder werden sie in ein Grundstück derart eingebaut, dass sie wesentliche Bestandteile des Grundstücks werden, so gehen die an die Stelle des Gegenstandes tretenden Forderungen an mich zur Sicherung meiner Forderung über, ohne dass es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf.
9. Ich bin bemüht, meine Termine nach Möglichkeit einzuhalten. Gleichwohl sind sie wegen der laufenden Verschiebungen, die den Ausbau verzögern, unverbindlich in der Weise, dass der Besteller aus zwangsläufigen Terminveränderungen keine Rechte herleiten kann.
10. Ab Abladen auf der Baustelle trägt der Besteller die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes von Anlagen, Teilen und Materialien, da diese Gegenstände von diesem Zeitpunkt an ungeachtet seiner Einwirkungsmöglichkeit in seine Obhut gelangt sind. Das gilt insbesondere auch für alle Schäden, die durch Brand, Diebstahl, Wasser, Rost, Frost, Hitze und andere Witterungseinflüsse entstehen.
11. Mit der probeweisen Inbetriebsetzung gilt die Heizungsanlage, da es sich um einen in sich abgeschlossenen Teil der Leistung handelt, als abgenommen, ohne dass es einer schriftlichen Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung bedarf. Der Besteller soll, obwohl auf eine förmliche Abnahme verzichtet wird, zur probeweisen Inbetriebsetzung geladen werden. Das gleiche gilt entsprechend für alle anderen Teile der Leistung, insbesondere Badewannen, die mit dem Tag der Fertigstellung als abgenommen gelten.
12. Für Mängel, die auf vertragswidrige Leistungen ausschließlich von mir zurückzuführen sind, hafte ich, von folgenden Ausnahmen abgesehen, in der Weise, dass ich diese Mängel kostenfrei beseitige, wenn sie mir innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich und detailliert angezeigt werden. Eine darüber hinausgehende Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden sowie Ein- oder Ausbaurückstellungen werden - soweit rechtlich zulässig - ausdrücklich ausgeschlossen. Für alle nicht von mir hergestellten Teile leiste ich Gewähr nur in dem mir von meinem Lieferanten eingeräumten Umfang und nur in Form der Abtretung dieser Ansprüche an den Besteller. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Von der Gewährleistung sind ferner ausgeschlossen: alle bauseits gelieferten Teile, auch soweit sie von mir eingebaut oder verändert werden; alle Mängel, die durch fehlerhafte Arbeiten Dritter, durch mangelhafte Schornsteine, durch natürliche Abnutzung, durch normales Nachlassen von Dichtungen, durch Frost, durch Rost, durch aggressives Wasser, durch Baufeuchte, durch chemische oder elektrische Einflüsse, durch falsche Bedienung, durch unsachgemäße Behandlung oder durch übermäßige Beanspruchung entstanden sind.
Jede Gewährleistung erlischt, sobald Dritte ohne mein ausdrückliches Einverständnis auf meine Leistung direkt oder indirekt einwirken. Die Gewährleistungsfrist beträgt, vom Tage der Abnahme an gerechnet, zwei Jahre, für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen ein Jahr, für sich bewegende Teile und bewegliche Teile, soweit nicht die obigen Ausschlussbestände erfüllt sind, sechs Monate, bei Tag- und Nachtbetrieb dieser Teile drei Monate.
13. Wird eine Schiedsgerichtsabrede getroffen, so ist sie mit Abschluss des Hauptvertrages auf einem besonderen Blatt niederzulegen.
14. Ergänzungen, Zusätze, mündliche Nebenabreden und andere mündliche Vereinbarungen sind nur im Falle der schriftlichen Bestätigung verbindlich.
15. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht.
16. Als Gerichtsstand wird - soweit gesetzlich zulässig - Witten vereinbart. Das gilt insbesondere für das gerichtliche Mahnverfahren, und zwar auch für das Wechsel- und Scheck-Mahnverfahren.